

Merkblatt zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

§13b Abs. 1 Satz 1 Nr.4 UStG

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (HBeglG 2004) vom 29.12.2003 wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer auf alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen und **auf bestimmte Bauleistungen**, wenn der Leistungsempfänger selbst Bauleistungen erbringt, ausgedehnt.

Diese Neuregelung tritt nun nach Erhalt der Genehmigung durch den EU-Ministerrat mit dem BMF-Schreiben vom 31.03.2004 „Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Bauleistungen“ zum **01.04.2004** in Kraft.

Was sind Bauleistungen?

- **allgemein:** alle Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen
- zu den Bauwerken zählen allerdings nicht nur Gebäude, sondern sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (z.B. Brücken, Straßen oder Tunnel)
- **insbesondere:**
- Einbau von Fenster und Türen sowie Bodenbeläge, Aufzüge, Rolltreppen und Heizungsanlagen
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, wie z.B. Ladeneinrichtungen, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen
- Erdarbeiten in Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerkes
- Installation einer Lichtwerbeanlage
- Dachbegrünung eines Bauwerkes
- Hausanschluss durch Versorgungsunternehmen, wenn dies eine eigenständige Leistung ist
- **ausgenommen:**
- Planungs- und Überwachungsleistungen
- reine Materiallieferungen
- Gerüstbau
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern
- Zurverfügungstellen von Baugeräten
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr von Abfuhrunternehmen)

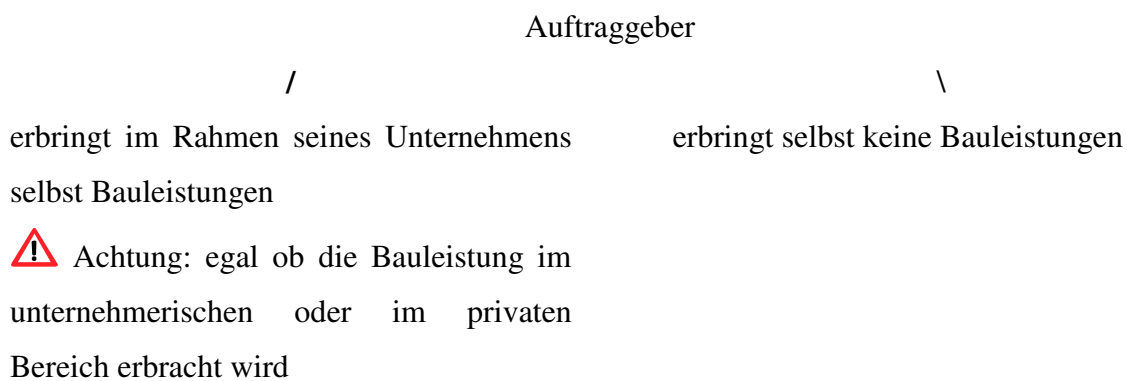
- Aufstellen von Messeständen
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege
- Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn diese Bauleistungen erbringen
- Reparatur- und Wartungsarbeiten, wenn das Nettoentgelt nicht mehr als 500€ beträgt

Wie funktioniert die Steuerschuldumkehr?

Ab dem **01.04.2004** müssen Bauunternehmer eine **Nettorechnung** ausstellen, wenn sie eine **Bauleistung** an einen **anderen Unternehmer** erbringen, **der seinerseits Bauleistungen ausführt**.

1. Sie führen selbst eine Bauleistung aus

a) Entscheidung Brutto- oder Nettorechnung



↓
Nettorechnung

↓
Bruttorechnung

mit Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers



zwingender Rechnungshinweis:

„Die Umsatzsteuer für diese umsatzsteuerpflichtige Werkleistung schuldet der Auftraggeber nach §13b UStG.“

In Zweifelsfällen über die Bauunternehmereigenschaft, d.h. insbesondere dann, wenn vom Auftraggeber keine Auskunft über seine Bauunternehmereigenschaft zu erlangen ist, sollte die Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt werden und diese angemeldet und an das Finanzamt abgeführt werden.

b) Auftraggeber ist selbst Bauleistender



2. Sie erhalten eine Bauleistung

a) Kontrolle der Rechnung

Wenn Sie selbst eine Bauleistung erhalten, muss Ihr Auftragnehmer Ihnen gegenüber **immer** netto abrechnen.

b) Abführen der Umsatzsteuer und gleichzeitiger Vorsteuerabzug



c) Wann entsteht die Steuer?

Im Falle der umgekehrten Umsatzsteuerschuld entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt.

Beispiel: Ausführung von Mauerarbeiten (Fertigstellung): 11.04.

I. Rechnung: 22.04

→ Entstehung der Steuer bei monatlicher Abgabe von Voranmeldungen: April

II. zunächst keine Rechnung

→ Entstehung der Steuer: Umsatzsteuer-Voranmeldung Mai

Abschlagszahlungen:

Auch für Abschlagszahlungen gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Wird vom Auftragnehmer das Entgelt vereinnahmt, bevor die Teilleistung ausgeführt worden ist

(Vorschuss), entsteht die Steuer insoweit bereits mit Ablauf des Voranmeldezeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde. Der Auftraggeber, dem i.d.R. nicht bekannt ist, wann der Auftragnehmer, etwa bei einer Überweisung, das Entgelt tatsächlich empfängt, kann die Steuer bereits in dem Voranmeldezeitraum anmelden, in dem die Beträge von ihm verausgabt werden, in dem er also beispielsweise eine Überweisung veranlasst hat.

Gibt es eine Übergangsregelung?

Bis zum 30.06.2004 können Bauunternehmer im gegenseitigen Einverständnis wie bisher verfahren. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe besteuert wird. Dass heißt Sie haften ab dem 01.04.2004 dennoch schon als Leistungsempfänger für die Umsatzsteuerschuld aus der erhaltenen Bauleistung. Wenn Sie also die Rechnung brutto bezahlen und der Leistende führt die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt ab, kann das Finanzamt die Umsatzsteuer von Ihnen verlangen.

Deshalb raten wir davon ab von dieser Übergangsregelung Gebrauch zu machen und ab dem 01.04.2004 Eingangsrechnungen für erhaltene Bauleistungen nur noch netto zu bezahlen (eventuell die Rechnung vom Auftragnehmer berichtigen zu lassen) und die Umsatzsteuer selbst anzumelden und abzuführen.

Musterschreiben zur Befragung von Auftraggebern nach deren Eigenschaft als Bauunternehmer:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Abrechnung über Bauleistungen nach §13b UStG 2004

Sehr geehrte/r

Mit diesem Schreiben möchten wir auf die ab dem 01.04.2004 geltende Neuregelung des §13b UStG aufmerksam machen, wonach künftig im Geschäftsverkehr zwischen Bauunternehmern über Bauleistungen mit einer Nettorechnung abzurechnen ist.

Da unser Unternehmen selbst Bauleistungen erbringt, sind wir ab dem vorgenannten Zeitpunkt verpflichtet, Ihnen gegenüber mit einer Nettorechnung abzurechnen, falls Sie selbst als Bauleistender i.S.d. §13b Abs.1 Satz 1 Nr.4 UStG 2004 anzusehen sind.

Wir bitten Sie daher, uns kurzfristig darüber in Kenntnis zu setzten, ob Sie Bauleistender i.S.d. vorgenannten Norm sind.

Sollten wir von Ihnen bis zum keine Reaktion erhalten, werden wir über unsere Leistung mit einer Bruttorechnung abrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Musterschreiben zur Information von Bauauftragnehmern:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Abrechnung über Bauleistungen nach §13b UStG 2004

Sehr geehrte/r.....

Mit diesem Schreiben möchten wir auf die ab dem 01.04.2004 geltende Neuregelung des §13b UStG aufmerksam machen, wonach künftig im Geschäftsverkehr zwischen Bauunternehmern über Bauleistungen mit einer Nettorechnung abzurechnen ist.

Da unser Unternehmen Bauleistender i.S.d. umsatzsteuerlichen Neuregelung ist, schulden wir ab dem vorgenannten Zeitpunkt die Umsatzsteuer aus Ihrer Abrechnung über Bauleistungen. Wir bitten Sie daher, ab diesem Zeitpunkt in Ihren Abrechnungen an uns keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen. Stattdessen muss die Rechnung nach §14a Abs.5 UStG zwingend mit folgendem Vermerk ausgestattet sein:

„Die Umsatzsteuer für diese umsatzsteuerpflichtige Werkleistung schuldet der Auftraggeber nach §13b UStG.“

Bitte bestätigen Sie per Fax, dass Sie dieses Informationsschreiben über die künftigen Abrechnungsmodalitäten erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Wir bestätigen, Ihr vorstehendes Schreiben zu §13b UStG erhalten zu haben und werden bei Abrechnungen über Bauleistungen ab dem 01.04.2004 keine Umsatzsteuer mehr ausweisen.

Unternehmen:

Ort, Datum:

Unterschrift: